## SATZUNG

## der Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim

über das gemeindliche **Vorkaufsrecht** gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Grundstücke Langstraße 27 (Flurstück-Nr. 127) und Spätstraße 4 (Flurstück-Nr. 123) im Ortsteil Assenheim

vom 10. Dezember 2015

Der Ortsgemeinderat Hochdorf-Assenheim hat auf Grund § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am 8. 12. 2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die beiden Grundstücke Langstraße 27 (Flurstück-Nr. 127) und Spätstraße 4 (Flurstück-Nr. 123) der Gemarkung Assenheim; der Geltungsbereich ist im anhängenden Lageplan umrandet.

§ 2

Für den in § 1 genannten Geltungsbereich steht der Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hochdorf-Assenheim, den 10. Dezember 2015 gez. Gabriele Böhle Ortsbürgermeisterin

Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Hochdorf-Assenheim, den 10. Dezember 2015 gez. Gabriele Böhle Ortsbürgermeisterin